

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur wenig Zeit bleibt, und daß daher die Terrainbeschreibung nur eine die wichtigsten Punkte berührende, skizzenhafte sein kann und keinen Anspruch auf Gründlichkeit machen darf.

Wir resümieren zum Schluß unsere Ansicht über die Berichterstattung der Presse über Truppenszusammenzüge kurz dahin:

Die Berichterstattung hat sich im Allgemeinen jeder Kritik über Persönlichkeiten, Anordnungen und Vorfälle — so lange sie nicht das Wohl und Wehe der ganzen Truppe betreffen und die öffentliche Meinung aufregen — zu enthalten. Es versteht diese Forderung wohl gegen republikanische Grundsätze; aber man bedenke, daß auch die Republik vor Allem eine wohl disziplinierte Armee zu haben wünscht, und daß bei Nichterfüllung obiger Forderung die Disziplin keineswegs gestärkt wird, wohl aber leicht Schaden nehmen kann. — Unfähige Persönlichkeiten, schlechte Anordnungen und sonstige zu Tage getretene Uebelstände werden andererseits — mit Ausschluß der Öffentlichkeit — streng kritisiert. Die Wahl der Vorgesetzten bietet dem Publikum volle Garantie für rasche Abhülfe alles beim Truppenszusammenzuge als schädlich Erkannten! — Die Berichterstattung der Tagespresse soll die öffentliche Meinung für die Landesverteidigung günstig stimmen und nachweisen, daß die für ihre Erhaltung nothwendigen pecuniären Opfer keine vergeblichen sind. — Es wäre höchst unpatriotisch, die Wehrkraft des Landes, die auf die höchste Potenz gebracht und an deren Entwicklung unaufhörlich gearbeitet werden muß, bekriteln und bemäkeln zu wollen; ihre Leistungen sind dem Publikum hervorzuheben, etwaige Unvollkommenheiten unerwähnt zu lassen oder nur ganz leise anzudeuten. Das große Publikum ist kein Richter in diesen Sachen, und ist daher nicht unnötigerweise gegen eine Einrichtung einzunehmen, die, weil sie viel Geld kostet, schon an sich nicht Jedem gefällt. — Die militärische Berichterstattung endlich hat durch ihre objective Darstellung das Object taktischen Studiums des militärischen Publikums zu bilden und zu subjectiver taktischer Kritik den Einzelnen anzuregen. S.

Eidgenossenschaft.

— Der Antrag der nationalrätlichen Commission, das Instructionscorps der Infanterie zu reduciren, ist in der Tagespresse vielfach besprochen worden. Ein Herr, der viel Selbstgefühl, doch weniger richtiges Urtheil in militärischen Dingen besitzt, vertrat in den „Basler Nachrichten“ die Ansicht (welche die Redaktion allerdings nicht zu der ihrigen machte), daß die Commission noch zu wenig weit gehe, 1 Kreisinstructor und 1 Stellvertreter, höchstens noch 1 Schießinstructor, Summa Summarum 3 Instructoren, das genüge vollkommen.

In demselben Blatt ist dann eine Entgegnung erfolgt, welche uns sehr richtig scheint und die wir aus diesem Grunde reproduciren wollen.

Dieselbe lautet:

„Obenan gestellt unter den Vorschlägen der nationalrätlichen Ersparniscommission findet man in den Zeitungen, die hierüber berichten: die Reducirung der Infanterieinstructoren I. Klasse auf die Hälfte, derjenigen II. Kl. auf $\frac{2}{3}$ der jetzigen Stärke des Instructorencorps.

Weder mit diesem, noch irgend einem ihrer anderen Ersparnisvorschläge beabsichtige, so berichten die Zeitungen weiter, die Commission einen Schlag gegen die Fundamente der neuen Militärorganisation auszuführen. Gegentheils liege ihr der Gedanke einer Revision des Organisationsgesetzes ferne und handle es sich verwerthend nur um die Eristenz des Vollzugs einiger Bestimmungen derselben und um Verkleinerung des Betriebsapparates soweit thunlich.

Es ist für denjenigen, der ein Herz hat für die Entwicklung des vaterländischen Wehrwesens, erfreulich, zu vernehmen, daß man in den Kreisen der hohen Bundesversammlung noch nicht bereit ist, in dasjenige Fahrwasser einzulenken, auf welchem jene viele Unzufriedenen, die in blindem Unverstande die neue Heeresverfassung für alle die Enttäuschungen verantwortlich machen, womit die jüngste Zeit auf politischem, kommerziellem und industriellem Gebiete so manche übermüthige Hoffnung gestrafft hat, unsere gesegneten Räte gar zu gerne dahintreiben sehen möchten.

Der Grund, weshalb wir zur Feder greifen, liegt darin, daß uns scheinen will, es müsse die nationalrätliche Commission bei einigen ihrer Beschüsse nicht recht berathen gewesen sein. Sie würde sonst doch wohl nicht, wie sie es that, auf Ersparnisvorschläge sich geeinigt haben, deren Durchführung in offenem Widerspruch stünde zu der guten Gesinnung, von der die Commission für die neue Militärorganisation sich durchdrungen fühlt. Sie würde sich andernfalls nicht haben entschließen können, Anregungen in der Bundesversammlung zu machen, deren Genehmigung gleichbedeutend wäre mit dem Ruin unseres Heerwesens; wir wiederholen das Wort; denn es entquillt unserer innersten Ueberzeugung: Ja, mit dem Ruin unseres Heerwesens.

Weitauß der gefährlichste unter den Anträgen der nationalrätlichen Commission ist derjenige, womit dieselbe den Reigen eröffnet und den wir Eingang erwähnen; wir meinen die Reducirung der Infanterieinstructoren.

Was war es, das zu jener Zeit, als die Erinnerung an die Blamage der großen Mobilmachung von 1870 noch in der Brust jedes wohlgesinnten schweizerischen Soldaten brannte, und wie eine warnende Hand auf den Abgrund hinwies, an dem unser Land durch eine unerwartet glückliche Fügung vorbeigeführt worden war; was war es, was das ganze Volk, seine besten Männer an der Spitze, damals einstimmig verlangte? Was Anderes, als die verbesserte, vereinfachte, centralisirte Infanterieinstruction. Man hatte die Ohnmacht der Mehrzahl der Kantone, es bei der Ausbildung der Hauptwaffe (der Infanterie) dem die Instruction der Spezialwaffen besorgenden Bunde gleich zu thun, allgemein eingeschrieben. Man wollte es kein zweites Mal erleben, daß die Hälfte der zur Bewachung der bedrohten Landesgrenze einberufenen Bataillone als ungenügend ausgerüstet und ausgebildet, zum Theil so gut wie unbrauchbar sich erweise. Man wollte kein zweites Mal den Höchstcommanbirenden zu der in so ernstem Momente erschreckend wahren Erklärung nöthigen, es sei ihm unmöglich, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, die ihm das Vertrauen der Nation auferlege.

Der Ruf nach einer bessern Infanterie hat die Revision der gesamten Heeresverfassung von 1851 gezeugt. Ihn hauptsächlich verdanken wir die Fortschritte, denen das neue Organisationsgesetz die Bahn geöffnet hat und deren Verwirklichung die Nation zuzubelte, als es hieß, das Verlangen nach dem „Einen Heere“ habe die Sanction Ihrer Majestät des Volkes erhalten.

Womit konnte sie aber einzig und allein geschaffen werden: die bessere Infanterie, deren das Land zu seinem Schutze bedurfte? Durch verlängerte Dienstzeit natürlich, sodann insbesondere durch mehr und bessere Militärlehrer, als die Kantone sie im Allgemeinen zu stellen vermocht hatten. Ein gutes Instructionscorps gewährte die besten Garantien dafür, daß die für den Unterricht der Mannschaften auszugebenden gewaltigen Summen sich als fruchtbringende Anlagen erwiesen.

Wie waren für den schweren Beruf eines Militärlehrers tüchtige, pfligtgetreue, mit der nöthigen militärischen und allgemeinen Bildung ausgestattete Offiziere zu gewinnen? Dadurch, daß man

ihnen eine ökonomisch gesicherte, in sozialer Hinsicht annehmbare, weil geachtete Stellung einräumte. Um dieses wichtigste aller Ziele zu erreichen, geschah Manches, das alle Anerkennung verdient. Man setzte im Ganzen nicht unbefriedigende Gehaltsverhältnisse fest; man theilte den Kreisinstructoren eine genügende Zahl von Gehülfen zu, um diesen letztern die Bewältigung ihrer Arbeit zu ermöglichen, ohne den Bogen, der an jeden Einzelnen gestellten Anforderungen allzuhoch zu spannen; man eröffnete jungen strebsamen Instruktorsoffizieren II. Kl. die Aussicht auf bereinstige Beförderung zum Instruktor I. Kl.; man lohnte vieljährige bewährte Dienste und hervorragende Befähigung durch Beförderungen zu höheren und höchsten, besser besoldeten Stellen im Instruktorcorps.

Und es fruchtete. Man konnte wirklich zur Bildung eines für den Anfang durchaus guten Personals schreiten. Was es noch zu wünschen übrig ließ, versprach man sich von der Zukunft und mit Recht. Einestheils enthielt das Instruktorcorps viele der Entwicklung fähigen Elemente; andertheils konnte man hoffen, im Lauf der Jahre raschere durch glückliche Neuwahlen zu bereichern. Die Hebung des Instruktorcorps in seinem innern Werthe und demzufolge in der Achtung des Heeres war eine der Hauptaufgaben des Schöpfers unserer jetzigen Militärorganisationen. Wir werden uns stets mit Freude der Worte erinnern, die wir ihn anlässlich einer Besprechung der ersten Instruktorwahlen im Jahre 1875 äußern hörten: „Es kommt mir nicht darauf an, daß Einer das neue Gesetz in der Tasche trage, sondern darauf, in weissen Tasche ich es legen kann.“

Haben die drei Jahre, welche seit Einführung der neuen Organisation verstrichen sind, die 1875 gehegten Hoffnungen auf Ergänzung des Instruktorcorps der Infanterie im gewünschten Maße zu verwirklichen vermocht? Nein. Und warum? Die dem Instruktorsoffizier eingeräumte Stellung erwies sich als so günstig nicht, wie Manche es sich eingebildet hatten. Vor allem vom ökonomischen Gesichtspunkte aus. Die Waffenplatzverhältnisse waren nicht geregelt; sind es zum Theil heute noch nicht. Die Großzahl der Instructoren sah sich deshalb gezwungen, das ganze lange Unterrichtsjahr oder einen beträchtlichen Theil desselben auswärts ihres Domizils zuzubringen. Sie wurden dadurch zu Ausgaben für ihren täglichen Lebensunterhalt gezwungen, die eine bedeutende Bresche in ihre Jahreseinnahmen rissen. Hierzu trat, und zwar nicht für den qualitativ geringeren Theil der Infanterieinstructoren, das öftere Abcommandirtwerden zu Spezialschulen (Centrals, Lehrrecruten-, Schieß-, Sappeurschulen), oder in benachbarte, mit Arbeit überhäufte Divisionskreise. Die Betroffenen litten doppelt und dreifach unter der ökonomischen Einbuße, die sie, die Mehrbeschäftigten, erlitten. Waren dieselben verheirathet, so bestand das Opfer, das sie dem Lande brachten, indem sie sich der Instruction widmeten, in nichts Geringerem, als im Verzicht auf das Leben in und mit der Familie während nahezu drei Vierteln des Jahres. Es liesse sich ferner Manches auch darüber sagen, daß Instruktorsoffiziere bei gleicher Salärirung wie bürgerliche Beamte des Staates schlechter bestochen, als diese. Sie brauchen mehr und kostspieligere Kleider; sie erhalten, wenn auswärts ihres Wohnortes beschäftigt, die üblichen Tagelöhner, die andere Beamte beziehen, um daraus die ihnen bei Absenzen erwachsenden Mehrauslagen zu decken. Man sieht, es braucht für ihren Beruf begeisterte, opferwillige, pflichtgetreue Männer, um es unter sothanan Umständen bei der Infanterieinstruction eine Reihe von Jahren auszuhalten!

Es haben auch nicht Alle ausgehalten. Eine nicht gering anzuschlagende Zahl hat die Reihen schon während der ersten Amtsdauer verlassen. Und es waren keine von den Schlechtern, die gingen! Andere haben sich wiederholt mit dem Gedanken getragen, bei nächster Gelegenheit ihren Antritt zu nehmen. Der größere Theil, Gott sei Dank, fügte sich, heftete auf bessere Zeiten, die eintreten würden, wenn die leidige Uebergangsperiode einmal vorüber wäre und arbeitete voll Eifer und in treuester Pflichterfüllung sein mühevollcs Pensum durch. Aber neuer Zuwachs, wie man ihn gerne gesehen hätte, meldete sich keiner. Immer seltener wurden die Fälle freiwilligen Zutritts zum schönen Berufe eines militärischen Volkslehrers im hehren Sinne Welt's.

Die Dinge lagen schlimm genug. Nicht einen einzigen Mißgriff mehr mochte es leiden, sonst war Alles auf's Spiel gesetzt, was bis jetzt errungen worden.

Dennoch sollte und soll es noch schlimmer kommen. Der Mißgriff ist gethan, oder doch wenigstens im Begriffe, gethan zu werden.

Was sind die Folgen davon, wenn der Vorschlag auf Reduktion des Infanterieinstructorenpersonals die Genehmigung der Bundesversammlung erhält?

Eine Reihe pflichtgetreuer Beamter des Bundes ist vom Jahre 1879 an (bis dahin läuft die Amtsdauer noch fort), trotzdem sie gute, ja sehr gute Dienste geleistet, — auf die Strafe gestellt. Unter den Abgekannten werden sich junge Männer befinden, die vor drei Jahren einen einträglichen und dankbareren Beruf hätten wählen können, als den eines Militärlehrers, wenn sie gewollt hätten, die demnach drei Jahre ihres Lebens so gut wie verloren haben. Es werden andererseits ältere Instructoren sich darunter befinden, welche zu vorgerückt an Jahren sind, um sich noch mit der nöthigen Elasticität in einen neuen Wirkungskreis einzuleben. An ihnen Allen geschähe schreckendes Unrecht. Man nennt das den „Dank der Republik.“ Ob er ihr zur Ehre gereiche, lassen wir dahingestellt.

Welter! Wenn ein pflichtgetreuer Militärbeamter des Bundes aus finanziellen Gründen keinen Augenblick mehr seines Brodes sicher ist, welcher rechte Mann, der etwas ist und etwas kann, wird noch Militärlehrer werden wollen; wird, wenn er es ist, es länger bleiben wollen? Wo nimmt dann der Bund die Lehrkräfte her, deren er zur Hebung der Infanterie bedarf? Auf was für Elemente wird er sich angewiesen sehen? Wer anders, als Leute, die momentan nichts Besseres zu thun wissen, als der sich selbstverachtende Abschaum des „waffenkundigen Schweizervolks“, wird dann noch bei der Eidgenossenschaft Dienste nehmen wollen?

Auf der einen Seite will man die Zahl der jährlichen Recruten Schulen von 3 auf 2 per Division herabsetzen, beinebens auch die Dauer der Schulen etwas kürzen, dafür die Zahl der Recruten jeder Schule bis auf 800 Mann steigern, andrerseits geht man auf Verminderung der Instructoren aus. Wenn sonst wo eine Schule überfüllt erscheint, so stellt man einen Lehrer mehr an und macht aus einer Klasse deren zwei. In der Militärschule soll das Gegentheil geschehen: Man setzt Lehrer ab und weist den Uebrigbleibenden stärkere Klassen zu. Und das soll im Interesse des Unterrichts liegen? Oder wären wir bei uns zu Lande vielleicht schon so weit gekommen, daß man sich um die Erfolge des militärischen Unterrichts weniger kümmert, als um das, was er kostet?

Zum Schluß! Die Instructoren I. Kl. sollen um die Hälfte, die II. Kl. um $\frac{1}{3}$ ihrer jetzigen Zahl reducirt werden.

In Zukunft werden sich also 8 Instructoren I. Kl. in die Arbeit theilen müssen, welche bis jetzt 16 und mehr besorgt haben. Ob irgend einer von den Zurückgesetzten seine Stelle mit dem Gefühle aufgeben werde, als habe er die Vortheile einer Einnahme genossen, möchten wir bezweifeln. Wie es dagegen den Zurückbleibenden zu Muth sein wird, wenn sie noch einmal so viel zu thun bekommen, wenn sie noch einmal so oft zu auswärtigem Dienste abcommandirt werden, als bisher und wie lange sie und ihre Gesundheit einen solchen Zustand der Dinge aushalten werden —, diese Frage zu beantworten überlassen wir Jedem, der die Verhältnisse wirklich kennt und gerecht genug denkt, um sie zu würdigen.

Hätte man die Zahl der Instructoren I. Kl. vermehrt, etwa um Einen per Division, dagegen die der II. Kl. stärker beschnitten, als man es zu thun beabsichtigt, so würde man immer noch an den besetzten Instructoren II. Kl. ein schweres Unrecht begangen, dagegen doch etwas wenigstens dazu beigetragen haben, um den im Dienste Verbleibenden ihre Stellung zu verbessern. Es würde dann Einer mehr als bisher (also im Durchschnitt 3) in jedem Divisionskreis Aussicht gehabt haben, dereinst die lohnendere Stellung eines Instructors I. Klasse erlangen zu können und dieser Trost würde den Einen oder Andern mit seiner dormaligen

prekären Situation ausgehöhnt und zu eifrigem Streben und Schaffen angespornt haben. Nun wird aber nicht nur kein neuer Hoffungsstern für die strebsamere Jugend am Horizont sich erheben, sondern von zweien, zu denen sie aufschauen und an deren Anblick sie Muth schöpfen konnte, wird einer erlöschen, wie eine trügerische Sternschnuppe. Von 10 Instructoren II. Kl. soll in Zukunft noch Einer eine höhere Stufe erreichen können! Welche Aussichten für eine aufwärtsstrebende junge Kraft! Wie viele tüchtige Offiziere werden sich um eine Stelle reißen, die solche Fernsichten in die Zukunft eröffnet?

Daß die Gründe, welche uns oben zu der Aeußerung veranlaßten, Ersparnisse, wie die von der nationalrätlichen Commission in erster Linie angeregten, hätten den Ruin unseres Wehrwesens zur Folge. Wir meinen speziell den Ruin der Infanterieinstructur. Doch ist damit nicht weniger gesagt. Die Infanterie ist ja doch das Herz par excellence. Wenn je, so ist es also heute angezeigt, den Männern, die von hoher Stelle herab in der Bundesversammlung in militärischen Dingen ein Wort zu sprechen vermögen, das Einfluß ausübt, weil es die Gewalt der Autorität für sich hat, allen Ernstes zuzurufen: „caveant consules ne detrimentum capiat res publica!“

— (Die Geldcontingente der Kantone) beschäftigt gegenwärtig mehrfach die Presse. Der „Handelscourier“ schreibt darüber: „Die Geldcontingente der Kantone, welche nach Verwerfung des zweiten Militärpflichtersatzgesetzes wahrscheinlich betrieblieben werden müssen, sind für die nächsten 20 Jahre durch Bundesgesetz vom 9. März 1875 regulirt. Nach diesem Gesetz bezahlen die Kantone in 8 Stufen 10 bis 90 Ct. per Kopf ihrer Bevölkerung nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. December 1870. Das Gesamtcontingent bei einem vollen Bezug beträgt Fr. 1,172,224 und vertheilt sich auf die Kantone wie folgt:

Kantone.	Bevölkerung vom 1. Dec. 1870 per Kopf	Summa Fr.
Uri	16,107	10 Ct. 1,610
Obwalden	14,415	15 „ 2,162
Nidwalden	11,701	„ 1,755
Appenzell A.-Rh.	11,909	„ 1,786
Schwyz	47,705	20 „ 9,541
Graubünden	91,782	„ 18,356
Valais	96,887	„ 19,377
Glarus	35,150	30 „ 10,545
Zug	20,993	„ 6,297
Zessin	119,619	„ 35,885
Luzern	132,338	40 „ 52,935
Freiburg	110,832	„ 44,332
Solothurn	74,713	„ 29,885
Baselstadt	54,127	„ 21,650
Appenzell A.-Rh.	48,726	„ 19,490
Schaffhausen	37,721	„ 15,088
St. Gallen	191,015	„ 76,406
Thurgau	93,300	„ 37,320
Zürich	284,786	50 „ 142,393
Bern	506,465	„ 253,232
Argau	198,873	„ 99,436
Baadt	231,700	„ 115,850
Neuenburg	97,284	„ 48,642
Genf	93,239	70 „ 65,267
Baselstadt	47,760	90 „ 42,984
	2,669,147	1,172,224

Zürich. (Regierungsrätlicher Bericht über Militärpflichtersatz.) Der Regierungsrath erstattet dem Kantonsrath Bericht betreffend den Militärpflichtersatz und sagt diesfalls: „Nachdem der Art. 18 der Bundesverfassung zum Zwecke der Sicherung dieser Bundesverfassung den Erlaß einheitlicher Bestimmungen voraussetzt, darf wohl allen Ernstes die Frage aufgeworfen werden, ob den Kantonen auf unbestimmte Zeit zugemuthet werden könne, diese Militärpflichtersätze analog denjenigen pro 1875 und 1876 zu bewerkstelligen. Im Hinblick darauf, daß bei dieser Bezugsart die größten Ungerechtigkeiten geübt werden, glaubte der Regierungsrath als Vertreter des weitläufigsten betroffenen Kantons die Erhebung und namentlich die Ablieferung des Pflichtersatzergebnisses nach bisheriger Art verweigern zu sollen, zumal dem Bunde gerechte Wege offen stehen, um sich durch die Kantone für diesen Einnahmefall decken zu können. — Eine Ermäßigung der für diese Steueranlage gesetzlich festgestellten Grundlagen hätte nur auf dem Wege der Gesetzgebung sich einführen lassen und es mußte um so eher hiervon abgesehen werden, als mit Sicherheit doch auf die Durchführung des Art. 18 der Bundesverfassung im nächsten Jahre zu rechnen ist, auch eine Besteuerung der Dienstbefreiten für das Jahr 1877 rechtzeitig verunmöglicht worden wäre. — In Würdigung aller dieser Verhältnisse glaubte der Regierungsrath ungesäumt die nöthige Einleitung zum Bezuge des Militärpflichtersatzes pro 1877 nach kantonalem Gesetze und zu Gunsten unserer Staatskasse treffen und hievon den Bundesbehörden mit dem Beifügen Kenntniß geben zu sollen, daß hienach die Abgabe der Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer an den Bund so lange verweigert werden müsse, bis es demselben gelinge, die im mehrerwähnten Art. 18 fixirten Normalken aufzustellen oder auf andere Weise eine billigere Vertheilung dieser Last auf die Steuerkräfte der Kantone herbeizuführen.“

Baadt. In Sachen der eidgenössischen Waffenplatzfrage haben von 57,119 Stimmberechtigten 19,134 gestimmt und zwar 16,181 mit Ja und 2914 mit Nein; 39 Stimmen waren ungültig.

Genf. Die Genfer Section der schweiz. Offiziersgesellschaft versammelte sich am 11. dtes, um die gegenwärtig in den eidg. Räten ventilirten Fragen der Ersparnisse in der Militärverwaltung zu besprechen. Die Versammlung faßte mit Einmuth die nachfolgenden zwei Beschlüsse:

1) Es möge die Bundesversammlung nur mit der äußersten Vorsicht an die Reduction der Posten für die Bewaffnung und die Instruction gehen;

2) es möge die Bundesversammlung keinerlei Beschlüsse fassen, welche den im Artikel 18 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Militärpflichtigkeit aller Schweizer verletzen.

Ueberries beschloß und genehmigte die Versammlung eine Zuschrift an das Centralcomité der schweiz. Offiziersgesellschaft, in welcher dasselbe ersucht wird, eine Adresse sämmtlicher Bereinsektionen an die Bundesversammlung im Sinne der obigen Beschlüsse zu veranlassen.

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und größtentheils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine

allgemeine Kunde der Thierwelt
aufs prächtvollste illustirt

und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I, II, III und IX
und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Kanzler.

Fürst Gortschakow

und

Fürst Bismarck

von

Jules Klaczko.

8. Geheftet Fr 10.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.